

# Geschäftsbedingungen

## für einen Aufenthalt im Fünf-Städte-Heim Hörnum/Sylt

### § 1 Anmeldung

Träger des Fünf-Städte-Heimes ist der Fünf-Städte-Verein Pinneberg e.V. Das Büro der Geschäftsführung mit seinem Sitz in 25436 Uetersen, Tel. 04122 / 999 11 90 und -91, Fax. 04122 / 999 11 92, nimmt alle Belegungswünsche entgegen und erteilt die Zusagen.

### § 2

#### Aufnahme von Jugendlichen und Betreuern

- (1) Im Fünf-Städte-Heim werden Schulklassen und Freizeit- und Jugendgruppen mit Teilnehmern im Alter von **8 bis höchstens 16 Jahren (im Klassenverbund auch älter)** aufgenommen. Bei Schullandheimaufenthalten sind in Einzelfällen Ausnahmen im Klassenverbund zugelassen.
- (2) Die Freizeitgruppen sollten in ihrer Zusammensetzung altersmäßig abgestimmt sein.
- (3) Für je 10 Jugendliche steht ein Betreuerbett zu Verfügung. Die Unterbringungsmöglichkeiten für Betreuer sind begrenzt. Eine Unterbringung zusätzlicher Betreuer kann nicht gewährleistet werden.
- (4) Außerhalb der Saison oder auch Wochenendaufenthalte sind Seminare jeglicher Art und Jugendgruppenleiterschulungen möglich.

### § 3

#### Ausfallentschädigung

- (1) Die vereinbarte Teilnehmerzahl darf nur im Einvernehmen mit dem Büro der Geschäftsführung geändert werden.
- (2) Die vereinbarten Teilnehmerzahlen müssen voll ausgenutzt werden.
- (3) Tritt der Vertragspartner nicht spätestens 3 Monate nach der Festbuchung zurück oder wird die vereinbarte Teilnehmerzahl nicht ausgenutzt, wird auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen die Nutzungsausfallentschädigung erhoben.
- (4) Aufgrund der gemachten Erfahrungen bitten wir, zur Vermeidung von Ausfallentschädigungen zeitnahe aktuelle Zwischennachrichten über die Veränderung von Teilnehmerzahlen abzugeben, da ansonsten Entschädigung für die nichtgenutzten Betten berechnet werden.
- (5) Von der Erhebung der Nutzungsausfallentschädigung kann bei Schulklassen und in begründeten Fällen wegen geringer Abweichungen abgesehen werden.

### § 4

#### Besondere Stornierungsbedingungen

1. Eine kostenfreie Stornierung seitens des Fünf-Städte-Verein aufgrund einer behördlich angeordneten eingeschränkten Nutzung oder Schließung des Hauses ist grundsätzlich möglich.
2. Für alle Vertragsabschlüsse für die Buchung von mehrjährigen Klassen- und Ferienfahrten ins Fünf-Städte-Heim Hörnum gilt: Eine pandemiebedingte kostenfreie Stornierung der Buchung ist für den Reiseveranstalter und den Fünf-Städte-Verein Pinneberg vor dem gebuchten Reisebeginn möglich, wenn
  - a) die Stornierung nachweislich auf einer angeordneten Schulschließung, einer angeordneten Quarantäne der Schule oder der Klasse, der Jugendgruppe oder des Vereins oder einer anderen behördlichen Anordnung mit Entzug der Genehmigung beruht.
  - b) der Aufenthalt am Zielort durch ein dort wegen der Pandemie umzusetzendes allgemeines Beherbergungsverbot nicht möglich ist, bzw. für das Reiseziel zum Reisezeitraum eine behördliche Reisewarnung gilt.
  - c) die Beförderung zum Reiseziel mit Bus oder Bahn aufgrund von behördlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Pandemie unmöglich wird.
3. Der Fünf-Städte-Verein haftet nicht für etwaige Planungs-, Vorbereitungs-, Reise- und sonstige Kosten, die bis zum Erreichen des Fünf-Städte-Heimes entstehen können oder entstanden sind.

### § 5

#### An- und Abreise

Das Haus steht am Anreisetag erst nach dem Mittagessen zur Verfügung. Am Abreisetag ist das Haus nach dem Frühstück zu verlassen.  
Das Abendessen erfolgt ab 18:00 Uhr. Bei Anreisen nach 19:30 Uhr ist eine Versorgung grundsätzlich nicht mehr möglich.

### § 6

#### Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten und die Kurtaxe sind mit einer Vorauszahlung von 80 % spätestens 8 Wochen vor Antritt der Fahrt auf das Konto bei der Sparkasse Südholstein, IBAN: DE15 2305 1030 0008 8388 49, BIC: NOLADE21SHO zu überweisen.

### § 7

#### Melde- und Untersuchungslisten

- (1) Dem Fünf-Städte-Heim sind spätestens 8 Wochen vor Antritt der Fahrt unter Angabe des Vertragspartners, die Ankunftszeit, sowie die Namen der Teilnehmer mit Geburtsdaten, getrennt nach Betreuern/Mädchen/Jungen, schriftlich mit der beigefügten Organisationsliste mitzuteilen.
- (2) Es ist eine Bestätigung, dass die Einwilligungserklärungen (bei Klassenfahrten die Erklärungen nach den Richtlinien für Schulwanderfahrten) vorliegen, erforderlich.

### § 8

#### Ausstattung der Teilnehmer

- (1) Warme Bekleidung und Regenbekleidung sollten in jeder Jahreszeit mit an die See genommen werden.
- (2) Das Haus stellt ein Kopfkissen, eine Steppdecke und im Bedarfsfall Wolldecken zur Verfügung. Die übrige **Bettwäsche (Kopfkissen- und Steppdeckenbezug und Laken) muss mitgebracht werden.** (Schlafsäcke sind nicht zugelassen).
- (3) Folgende Ausstattung der Teilnehmer wird empfohlen: Sportbekleidung u. -schuhe, Handtücher, Badeausrüstung/Badelatschen, Tischtennisschläger, Getränkeflaschen und **Vorhängeschloss mit 2 Schlüsseln**
- (4) Nicht zugelassen sind: Ghetto-Blaster, Computerspiel-Konsolen, Kerzen, Inliner, Skateboard, Roller, Wasserpistolen.

### § 9

#### Betreuung im Haus

- (1) Das Haus stellt den Gästen die Räume zur Nutzung zur Verfügung. Das Haus haftet nicht für Schäden jeglicher Art.
- (2) Die von den Vertragspartnern eingesetzten Lehrer und Gruppenleiter sind für die Betreuung der Schüler und der Kinder verantwortlich. Bei der Auswahl der Gruppenleiter für Freizeiten an der See ist eine besondere Sorgfalt erforderlich.
- (3) Hausbesuche und Anrufe bei den Kindern sollten in der Regel vermieden werden.

### § 10

#### Baden

- (1) Das Haus hat einen eigenen Badestrond. Eine behördliche Überprüfung (Sicherheitsbestimmungen, Rettungsgeräte etc.) findet jährlich vor Beginn der Badesaison statt. Es gilt die Badeordnung für den Badestrondabschnitt des Fünf-Städte-Heimes in Hörnum auf Sylt.
- (2) Die Betreuung beim Baden wird zusätzlich von erfahrenen Rettungsschwimmern ausgeübt.
- (3) Für die Teilnahme am Baden ist eine Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

### § 11

#### Ärztliche Betreuung

- (1) In der Gemeinde Hörnum befindet sich eine ärztliche Praxis. Die Krankenversicherungskarte und der Impfausweis sind mitzubringen. Außerdem werden Medikamente für Reisekrankheiten empfohlen.
- (2) Grundsätzlich ist im Haus ein Sanitätsdienst eingerichtet. Behandlungs- und Krankenzimmer sind vorhanden.

### § 12

#### Kulturelle Betreuung

Die Hausleitung vermittelt bei Bedarf Schiffsfahrten, Wanderungen, Besichtigungen, Inselrundfahrten und weitere Freizeitaktivitäten.

### § 13

#### Haftungsausschluss, Datenschutz

- (1) Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Gelder oder Wertgegenstände.
- (2) Die Vertragspartner haften, sofern durch missbräuchliche Nutzung oder mutwillige Zerstörung u.a. Sachwerte des Vereins in Mitleidenschaft gezogen oder beschädigt werden. Das gleiche gilt für Schäden, die Jugendlichen untereinander bzw. Dritten gegenüber verursachen.
- (3) Die Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.fuenf-staedte-heim.de](http://www.fuenf-staedte-heim.de).

Uetersen, den 30.11.2023

Fünf-Städte-Verein Pinneberg e.V.

Volker Hatje  
Oberbürgermeister  
1. Vorsitzender  
Geschäftsführer